



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
→ Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Hinweise zur Umsetzung des Art. 56 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 („Brüssel-IIa-Verordnung“) und des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG): Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegefamilie in EU-Mitgliedsstaaten

Hier: Merkblätter des Bundesamtes für Justiz zu einzelnen Mitgliedsstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. Dez. 4 - 25/2007 und Nr. Dez. 4 - 13/2011 haben wir Sie über das Verfahren zur Umsetzung des Artikels 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 („Brüssel-IIa-Verordnung“), des Artikels 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens und des § 46 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) informiert.

Im Laufe des Jahres 2012 hat das Bundesamt für Justiz **Merkblätter** für die grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger in EU-Mitgliedsstaaten nach der Brüssel-IIa-Verordnung und dem IntFamRVG für Belgien, Estland, Italien, Lettland, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Tschechien

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Rüdiger Arendt
Tel. 0711 6375-436
ruediger.arendt@kvjs.de

18. Januar 2013

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-01/2013**

Aktenzeichen:
455.529.025
465.018.020

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

und Ungarn vorgelegt. Danach ist für die aufgeführten Mitgliedsstaaten der EU – mit zwei Ausnahmen – **zwingend erforderlich**, dass vor der Unterbringung eines Minderjährigen die Zustimmung der nach Art. 56 Brüssel-IIa-Verordnung zuständigen Stellen einzuholen ist. Zuständig für das Ersuchen um die Zustimmung ist das jeweils unterbringende Jugendamt. In den Fällen von Italien, Lettland, Portugal, Spanien und Ungarn **muss** das Ersuchen über das Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte gestellt werden. In den Fällen von Belgien, Estland, Lettland, Slowakei und Tschechien **kann** das Ersuchen über das Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte gestellt werden.

Im Fall von grenzüberschreitenden Unterbringungen in **Luxemburg** im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ist derzeit eine Mitteilung gemäß Artikel 56 Abs. 4 ausreichend. Die Mitteilung der Unterbringung muss durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme zuständige Jugendamt erfolgen. Sie kann über das Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte erfolgen.

Im Fall von grenzüberschreitenden Unterbringungen Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in **Polen** ist kein Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel-IIa-Verordnung) erforderlich. Das bedeutet, dass weder eine Zustimmung aus Polen nach Artikel 56 Abs. 2 der Verordnung einzuholen noch eine Mitteilung nach Artikel 56 Abs. 4 an die polnischen Behörden zu richten ist.

Derzeit entstehen weitere Merkblätter für Finnland, Frankreich, Irland und Schweden. Grundsätzlich sollen für alle EU-Mitgliedsstaaten solche Merkblätter erarbeitet werden. Sie finden die Merkblätter und dazu gehörende „Datenblätter“ im Internet unter folgendem Link:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_349/nn_2048032/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html?_nnn=true

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser